

Amts & Intelligenzblatt

für den

Ercheint wöchentlich zweimal
Mittwoch und Samstag und
kostet vierteljährlich 30 kr.

Oberamtsbezirk Waiblingen.

Einrückungsgebühr für die zwölftägige Zeile oder deren Raum 3 kr.

Siebenundzwanzigster Jahrgang.

N^o 40.

Mittwoch den 16. Mai

1866

Ämtliche Bekanntmachungen.

An die gemeinschaftlichen Ämter.

Da schon von mehreren gemeinschaftlichen Ämtern theils die Jahresberichte über die Industrieschulen eingesandt, theils Formulare dazu gewünscht worden sind; so werden dieselben hiedurch benachrichtigt, daß wie im vorigen Jahr, (s. Cons.-Amtsbl. S. 977.) so auch heuer diese Berichte auf 1. Juli d. J. zu erstatten sind u. Formulare rechtzeitig den gemeinschaftlichen Ämtern zukommen werden.

R. gemeinschaftliches Oberamt in Schulsachen:
Häberlen. Biber.

Waiblingen. Schultheiß Bihlmaier in Birkmannsweiler ist heute als Agent der Leipziger Feuerversicherungsanstalt bestätigt worden.
Den 11. Mai 1866.

R. Oberamt
Häberlen.

Waiblingen. Schultheiß Georg Berner in Herdmannsweiler ist heute als Agent der Leipziger Feuerversicherungsgesellschaft für die Oberamtsbezirke Waiblingen u. Backnang bestätigt worden.
Den 11. Mai 1866.

R. Oberamt
Häberlen.

Waiblingen. Christian Eppler, Schuhmacher von Neustadt, ist heute als Agent der Leipziger Feuerversicherungsgesellschaft bestätigt worden.
Den 11. Mai 1866.

R. Oberamt
Häberlen.

Waiblingen. Uhrmacher Ludwig Krautter von Winnenden ist heute als Agent der Leipziger Feuerversicherungsanstalt bestätigt worden.
Den 11. Mai 1866.

R. Oberamt
Häberlen.

Waiblingen. Christoph Häusermann junior, Löwenwirth von Aorb ist heute als Agent der Leipziger Feuerversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.
Den 12. Mai 1866.

R. Oberamt
Häberlen.

Waiblingen. Carl Wahler, Gastwirth in Waiblingen wird hiemit als Agent der Basler Feuerversicherungs-Gesellschaft bestätigt.
Den 12. Mai 1866.

R. Oberamt
Häberlen.

Waiblingen.

An die Gemeindepflegen.

Die Gemeindepflegen werden aufgefordert, die auf den 1. April d. J. verfallene 1te Hälfte des Brandschadens-Beitrags pro 1866. in aller Eile hieher einzuliefern, da dieselbe an die k. Brand-Versicherungs-Hauptkasse abgeliefert werden muß.
Den 12. Mai 1866. Oberamtspflege.

Waiblingen.

Verbot des Wandels über Güter an der Frohnackerstraße.

Es ist zur Kenntniß des Stadtschultheißen-Amtes gekommen, daß Leute, welche von der Frohnacker- auf die Stuttgarter

Straße, oder umgekehrt, gehen, die dazwischen liegenden Grasgärten benützen, wodurch den Besitzern Schaden entsteht; es wird daher dieser Wandel aufs strengste verboten, und werden die Zuwiderhandelnden unnachsichtlich mit Strafe belegt werden.
Den 12. Mai 1866. Stadtschultheißen-Amte.

Waiblingen. Dem Gottlieb Heinrich Mall ist im Weg der Gült-Vollstreckung zum Verkauf ausgelegt:

1/8 Mrg. 29,5 Rth. Weinberg im obern Sehrenbaum.

Dies Gut kommt Montag den 29. Mai Nachm. 2 Uhr im öffentlichen Aufstreich.

Mit Rth. Fischer kann indessen ein Kauf abgeschlossen werden.

Gemeinderath.

Bekanntmachung über Einträge in das Handelsregister.

Nachstehende in dem Handelsregister des Oberamtsbezirks unterm Heutigen vollzogene Einträge werden hiemit veröffentlicht.

Den 1. Mai 1866.

R. Oberamtsgericht
Lamparter.

I. Register für Einzelfirmen.

Wortlaut der Firma; Ort der Hauptniederlassung u. der Zweigniederlassungen.	Inhaber der Firma.	Procuristen; Bemerkungen.
C. Schiedt, Kunstmühle u. Mehlhandlung in Neckarrems.	Carl Friedrich Schiedt, Kunstmüller in Neckarrems.	Procurist: dessen Vater Johann Christian Schiedt in Neckarrems.
F. Fink, gemischtes Waaren- und Agentur-Geschäft in Neckarrems.	Friedrich Fink, Wundarzt in Contheim a. B.	Procurist: dessen Schwiegerjohn Karl Eugen Finkler in Neckarrems.
Gottlob Volz, Specereigeschäft in Neckarrems.	Gottlob Jacob Volz, Kaufmann u. Schuhmacher in Neckarrems.	
C. J. Wörner, gemischtes Waarengeschäft in Reitersburg.	Conrad Jacob Wörner, pens. Schulmeister in Reitersburg.	
R. Holzverwaltung in Stuttgart, mit Zweigniederlagen in Waiblingen und Dietigheim.	R. Staatsfinanz- Verwaltung.	Gezeichnet wird die Firma von dem jeweiligen Holzverwalter, be- ziehungsweise dessen Buchhalter i der Eigenschaft von Handlungsbevoll- mächtigten (Art. 47 des H. G. B.)
C. Fauf, Kunstmühle und Mehlhandlung en gros & en detail.	Christian Fauf, Kunstmüller in Waiblingen.	

II. Register für Gesellschaftsfirmen.

Wortlaut der Firma; Sitz der Gesellschaft; Ort der Zweigniederlassungen.	Rechtsverhältnisse der Gesellschaft.	Procuristen; Liquidatoren.
J. H. Hitz & Söhne, in Langenau bei Zürich, Zweigniederlassungen in Stuttgart & Waiblingen. Zur Beurkundung dieser Einträge	Offene Gesellschaft zur Fabrication von Seidenstoffen. Theilhaber: Johann Heinrich Hitz, Vater Johann Conrad Hitz, Sohn, Fabrikanten in Langenau.	Procurist für das Geschäft in Waiblingen ist: Jacob Müller daselbst.

Der Registerführer
Amtsnotar Ritter.

Waiblingen.

(Vorladung in Gantfachen)

In nachbenannter Gantfache wird die Schulden-Liquidation mit den gesetzlich damit zu verbindenden weiteren Verhandlungen an dem unten bezeichneten Tag und Ort vorgenommen; die Gläubiger und Absonderungs-Berechtigten werden daher andurch vorgeladen, entweder persönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, oder auch wenn voraussichtlich kein Anstand obwaltet, statt dessen vor oder an dem Tage der Liquidations-Tagfahrt ihre Forderungen durch schriftlichen Rezech, in dem einen wie in dem andern Falle unter Vorlegung der Beweismittel für die Forderungen selbst sowohl, als für deren etwaige Vorzugsrechte anzumelden. Die nicht liquidirenden Gläubiger werden, soweit ihre Forderungen nicht aus den Gerichts-Akten bekannt sind, wie angezeigt, durch Bescheid von der Masse ausgeschlossen; von den übrigen nicht erscheinenden Gläubigern aber wird angenommen, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Vergleichs, der Genehmigung des Verkaufs der Masse Gegenstände und der Bestätigung des Güterpflegers der Erklärung der Mehrheit ihrer Klasse beitreten.

Das Ergebnis des Liegenschafts-Verkaufs wird nur denjenigen bei der Liquidation nicht erscheinenden Gläubigern besonders eröffnet werden, deren Forderungen durch Unterpfand versichert sind, und zu deren voller Befriedigung der Erlös aus deren Unterpfändern nicht hinreicht. Den übrigen Gläubigern läuft die gesetzliche fünfzehntägige Frist zu Beibringung eines bessern Käufers in dem Fall, wenn der Liegenschafts-Verkauf vor der Liquidations-Tagfahrt stattgefunden hat, vom Tage der Liquidation an, und wenn der Verkauf erst nach der Liquidations-Tagfahrt vor sich geht, von dem Verkaufstage an.

Als besserer Käufer wird nur derjenige betrachtet, welcher sich für ein höheres Anbot sogleich verbindlich erklärt und seine Zahlungsfähigkeit nachweist.

Waiblingen 12. Mai 1866.

R. Oberamts-Gericht Lamparter.

Name des Schuldners.	Ort wo liquidirt wird.	Tag der Liquidation.	Ausschluß- Bescheid.	Bemerkungen.
Jacob Wörner, Bürger in Zell, Fuhr- mann von Winnenden, z. B. Tagelöhner bei Zimmermann Rappold in Stuttgart.	Kathhaus zu Winnenden.	Freitag, den 15. Juni l. J. Vormittags 10 Uhr.	Am Schlusse der Liquidation.	

Waiblingen.

Abstreichs-Accord.

Die Befuhr von 8 Rftr. buchen Holz und 200 buchene Wellen aus dem Stadt-Wald Biber an das Rathhaus kommt nächsten Freitag früh 8 Uhr hier in Abstreich, wozu auch Auswärtige eingeladen sind.

Den 14. Mai 1866.

Gemeinderath.

Revier. Weiffach

Stammholz-Verkauf.



Am Freitag den 18. ds. von Morgens 10 Uhr an aus den Staatswaldungen Schlegelsberg und Altenhau

1 Horn 48' lang 13" stark;

1 Rothbuche 32' lang 18" stark;

38 Erlen von 27—36' Länge 10—13" Stärke mit 1583 cub'.

Zusammenkunft im Schlegelsberg und Treilberg bei Oberbrüden.

Reichenberg, 10. Mai 1866.

K. Forstamt
Hügel AB.

Privat-Anzeigen.

Landwirthschaftlicher Verein Waiblingen.

In Gemäßheit Beschlusses des Ausschusses v. 13. d. M., findet am nächsten

Pfingstmontag d. 21. d. M. Mittags 2 Uhr in der Post zu Waiblingen eine Plenar-Versammlung des Vereines statt, wobei vorkommt:

1) die Wahl des Vorstandes und der 4 durchs Loos austretenden Mitglieder des Ausschusses; nach dem Beschluß v. 30. April 1865. auf 3 Jahre.

2) Beschluffassung über Zeit u. Ort der Abhaltung des landwirthschaftlichen Partikularfestes p. 1866.

Zum Schluß, Verloosung landwirthschaftl. Geräte unter den Vereins-Mitgliedern, welche zu möglichst zahlreichem Erscheinen **dringendst** eingeladen werden.

Der Vorstand.

Waiblingen.

Es diene hiemit Jedermann zur Nachricht, daß ich **fänntliches Papiergeld** gegen entsprechender Waarenabnahme für voll annehme.

Carl Wolf, Weber.

Waiblingen.

Einen großen **Wirthschaftsschild** mit goldenem Rad hat aufträglich zu verkaufen:

M. Ottenbacher.

Einen guterhaltenen bedeckten **Charabank** hat um 130 fl. zu verkaufen: M. Ottenbacher.

Swigen Klee im Rosberg hat auf das ganze Jahr zu verpachten: Bloß, Flaschner.

Waiblingen. Den Ertrag von zwei 1/2 Morgen ewigen Klee in der Spittelhalben verkauft

J. Pflüger Wittwe.

Waiblingen. Unterzeichneter sucht wegen Familienverhältnissen und Unannehmlichkeiten eine ältere oder kleinere Familie um billigen Preis zu sich in sein Haus in Hauszins zu nehmen; auch hat er 1 1/2 Viertel **ewigen Klee** und wieder 1 1/2 Viertel in der Spittelhalben in Pacht zu geben. Johannes Böhlinger.

In der

Ziegelei neben der Post ist **frischgebrannter weisser Kalk** in bester Qualität zu haben.

R o r b.

Hochzeits-Einladung.

Da es uns unmöglich ist persönlich zu erscheinen, so laden wir hiemit auf diesem Wege alle unsere Freunde und Bekannte zu unserer am

Pfingstdienstag u. Mittwoch den 22. u. 23. Mai stattfindenden Hochzeit im Gasthof zum Löwen, meines Vaters Hause, freundlichst ein.

Christoph Häufermann.
Louise Schwarz.

Waiblingen. Anlehen-Gesuch.

Gegen doppelte Sicherheit wünscht ein pünktlicher Zins-zähler 4000 fl. bis Jacobi aufzunehmen.

Offerte wollen gemacht werden an

Heinrich Kauffmann, Metzgermeister.

W i n n e n d e n.

Ein wohlgezogener junger Mensch, welcher Lust hat, die **Tuchsheerererei** zu erlernen, ohne Lehrgeld, kann sogleich bei mir eintreten.

Christian Single, Tuchsheerer.
Ebendasselbst findet ein **Lausbube** eine Stelle.

Allgemeines Aufsehen erregend.

Soeben ist eingetroffen in der **N. F. Buch'schen** Buchdruckerei:

Bismarck

und

Die nächste Zeit

von dem berühmten französischen Propheten

La Grange

nach dem französischen Original.

Preis 3 fr. oder 1 Groschen.



Donnerstag Abend Versammlung
bei Herzog.

Tagesneuigkeiten.

Das Regierungs-Bl. Nr. 10 vom 8. Mai 1866 enthält: Königliche Dekrete. Königliche Verordnung, betreffend die Herabsetzung der Tara-Vergütung für Rohzucker und Farin (Zuckermehl). Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend den Einband der einzelnen Dienern zukommenden Freieremplare des Regierungsblattes. — Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der freien Stadt Hamburg zu der Übereinkunft wegen gegenseitiger Verpflegung erkrankter und wegen Veerdigung verstorbener Staatsangehörigen. — Bekanntmachung, betreffend die Aufnahme eines Staatsanlehens von 6 Millionen Gulden.

Berlin, 9. Mai. Von der Mobilmachung ist eine unzählige Menge hiesiger Familien in höchst empfindlicher Weise betroffen worden. In einem Geschäft in der Louisenstadt sind der Prinzipal und zwei Commis und der Hausknecht zu gleicher Zeit einberufen worden, ebenso haben auf der Schönhauser Allee zwei junge Leute, die gemeinschaftlich ein Geschäft erst vor Kurzem begründet haben, zu gleicher Zeit die Einberufungsordre erhalten.

Altona, 9. Mai. Sämmtlichen in Schleswig-Holstein garnisonirenden preussischen Truppentörpern wurde Kriegsbereitschaft anbefohlen; ebenso bei der österreichischen Brigade Kolik; einzelne Schleswig-Holsteiner sind als Cadetten in die k. k. Armee eingetreten.

Lebfrucht.

Der schlechte Ausgang des Feldzuges vom Jahre 1794 verbreitete unter den kleineren Regierungen Deutschlands allgemeinen Schrecken und erzeugte selbst bei Oesterreich und Preußen das Verlangen nach Frieden. Der Geist der Nation war so siehend, das Band der Reichseinheit so gelähmt und der Nationalinn in dem Maße abgestorben, daß jetzt schon die Auflösung des Vaterlandes unvermeidlich schien.

Überrascht von der Standhaftigkeit des französischen Volkes und den unerwarteten Waffenerfolgen desselben, stimmten nun Oesterreich u. Preußen ihre herrische Sprache herab u. hielten es nicht mehr für „anstößig“, mit der französischen „Republik“ zu unterhandeln. Anstatt jedoch zu den Grundsätzen einer gerechten Politik überzugehen, die Verhältnisse Deutschlands zu Frankreich aus dem Gesichtspunkte von Nation zu Nation zu regeln und dabei die Würde, so wie die Rechte Deutschlands als einheitlichen Reiches zu wahren, versiel das preussische Cabinet auf den unglücklichen Gedanken, seine Sonderinteressen von denen des Reiches zu trennen, also mit Frankreich einen Sonderfrieden zu schließen und diesen, wo möglich, zu seiner Vergrößerung auf Kosten kleiner Fürsten zu benutzen. Sogar das Kaiserhaus, dessen Interessen doch so sehr mit denen des Reiches verknüpft waren, wurde unter dem Einflusse übler Rathgeber, wie Colloreda u. Thugut, schwankend u. schien Lust zu haben, Belgien an Frankreich abzutreten, wenn ihm dafür der Besitz von Baiern verschafft würde. Durch die dringenden Vorstellungen Englands wurde Oesterreich von einer solchen Politik wieder abgewendet; dagegen blieb Preußen dem Vorschlag eines Sonderfriedens treu u. setzte denselben vom Herbst 1794 an auch wirklich in's Werk.

So entstand der Frieden von Basel den 5. April 1795 in dessen 2 Artikel Preußen sich zur Neutralität gegen Frankreich als deutscher Reichsstand verpflichtet. Die eigentlichen Absichten Preußens bei diesem Friedensschlusse waren in dem öffentlichen Traktat noch etwas verschleiert; allein die geheimen Artikel des Vertrages sprachen deutlicher. Frankreich versprach darin nicht nur, die Krone Preußen für allenfallige Verluste auf der linken Rheinseite zu entschädigen, sondern es ward sogar in Aussicht gestellt, daß unter Umständen Hannover von den Preußen in Besitz genommen werden könne.

Waren schon diese Bedingungen für Deutschland im höchsten Grade gefährlich, so wurde das Dasein der Nation noch durch andere Bestimmungen vollends thatächlich vernichtet.

Den 17. Mai 1795 wurde eine sogenannte „Demarkationslinie“ bestimmt, innerhalb welcher außer Preußen auch Franken, die Oberpfalz, Ober- u. Niedersachsen, den westphälischen Kreis, beide Hessen u. die Länder an beiden Mainufsen. — Also die Hälfte von Deutschland — neutral bleiben sollte. Da hiedurch alle kleineren Regierungen, die für neutral erklärt wurden, von jetzt an unmittelbar unter dem Schutze und dem Einflusse der preussischen Krone standen, so gab es fortan in Deutschland zwei Reiche, das österreichisch-deutsche u. das preussisch-deutsche: die Einheit der Nation war also dahin.

Welches ungeheure Nationalunglück eine solche Wendung der Dinge für Deutschland war, mußte schon einem gewöhnlichen Verstande einleuchten. Es lag schon lange klar vor, daß die Franzosen nicht mehr bloß für ihre Unabhängigkeit kochten, sondern sich vergrößern wollten, u. insbesondere unwiderrüchlich zur Eroberung des ganzen linken Rheinufers entschlossen waren. Alles deutete an, daß es sich fortan um das Dasein unseres Volkes selbst handeln werde. Die Gefahr wurde um so größer, als die inneren Zustände Deutschlands fortwährend dem Verfall zugingen, während die französische Nation einen kühnen jugendlichen Geist offenbarte. So sehr auch die Grundsätze der Revolution ausgeartet waren u. die Anarchie das Land erschöpft hatte, so behaupteten in einiger Beziehung die Ideen der Freiheit gleichwohl das Übergewicht, u. da die Republik seit dem Sturze Robespierre's zu gemäßigteren Gestimmungen überging, u. die Ordnung sich allmählig wiederherstellte, so erhielten die Freiheitsideen auch einiger-

maßen Organisationskraft, Frankreich zeigte daher, trotz seiner inneren Zerrüttung eine unverkennbare Stärke, und diese wurde dem abgestorbenen Deutschland um so gefährlicher, als die Waffenerfolge der Franzosen ihre angeborene Ruhmsucht nicht nur wieder erweckt, sondern auch über alles Maß gesteigert hatte. Gebietsausdehnung u. Übergewicht über andere Völker wurde fortan die vorherrschende Leidenschaft aller Franzosen.

Unter solchen Umständen hätte nur ein weises Regierungssystem im Innern Deutschlands u. um dasselbe möglich zu machen, das innigste Zusammenwirken aller deutschen Reichsstände zur Erkämpfung eines ehrenvollen Friedens u. zur Rettung der vollen Integrität des deutschen Gebietes die Nation vor dem Verderben schützen können. Statt dessen riß das mächtige Preußen die Hälfte Deutschlands von dem Reiche los u. gab durch die Neutralisirung derselben die andere Hälfte den Franzosen preis. Dieß war geradezu die mittelbare Aufforderung an Frankreich, vorerst das österreichisch-deutsche u. später auch das preussisch-deutsche Reich niederzumerfen, auf den Trümmern beider aber eine europäische Diktatur Frankreichs zu errichten. Unsäglich war dennoch das Elend, welches Preußen durch den Sonderfrieden von Basel über unser Vaterland häufen mußte. (Wirth's deutsche Geschichte.)

Ämtliche Bekanntmachung.

Waiblingen. Laubstreu. Der Gem. Rath hat heute mit Rücksicht auf das bei den Viehhaltern eingetretene dringende Bedürfnis genehmigt, daß 131 Morgen Stadt-Wald in der nächsten Woche zur Laub-Streu-Sammlung eingeräumt werden sollen; Es werden etwa 100 Wagen voll Laub in diesem Wald-Distrikt, welcher durchaus nicht überschritten werden darf, liegen, so daß auf jeden Bürger nur etwa $\frac{1}{2}$ Wagen voll kommen wird. Bedingungen sind

1.) nur Bürger sind befugt, von der Nutzung Antheil zu nehmen. Kein Bürger darf sein Recht an einen Andern abtreten, noch weniger an Fremde verkaufen oder gegen Arbeit oder sonst vertauschen, bei Strafe und bei Verlust des Laubs.

2.) Am dem zur Nutzung bestimmten Tag, welcher durch Ausschellen bekannt gemacht werden wird, darf Niemand vor 5 Uhr Morgens und nach 7 Uhr Abends im Wald betroffen werden; an einem spätern Tag ist das Streu-Sammeln oder die Abfuhr nicht mehr gestattet.

3.) Die 131 Morgen werden in 20—25 Districte abgetheilt; in jede Abtheilung werden etwa 10 Bürger gewiesen, welche das darin befindliche Laub unter sich zu theilen haben; jeder Abtheilung wird ein Obmann vorgesezt, welchem die Andern Gehorsam zu leisten haben.

4.) die einzelnen Bürger erhalten schriftliche Bezeichnung der betr. Wald-Abtheilung mit dem Namen des Obmanns; sie haben sich um diesen zu sammeln; das Schutzpersonal zeigt ihnen die Waldabtheilung. Die schriftliche Anweisung muß in den Wald mitgenommen werden.

5.) Holz- und Wald-Frevel; Ueberschreitungen der zur Laub-Nutzung eingeräumten Abtheilungen, zu frühes Beginnen des Streusammelns oder verspätetes Fortsetzen desselben werden v. R. Fortamt Schorndorf nach den Gesetzen bestraft.

Die Bürger werden erinnert, bezüglich auf die eingeräumten Plätze von den Forstschutzwächtern und dem weiteren Personal die Weisung abzuwarten und sich nicht durch voreiliges und eigenmächtiges Eindringen Strafen und weitere Unannehmlichkeiten auszusehen.

Den 14. Mai 1866.

Stadtschultheßenamt.

Winnenden. Fruchtpreise vom 9. Mai 1866.
Dinkel p. Ctr. 3 fl. 9 fr. 2 fl. 54 fr. 2 fl. 34 fr.
Haber p. Ctr. 3 fl. 41 fr. 3 fl. 36 fr. 3 fl. 29 fr.

Wohllöbliche Redaction des Amtsblattes Waiblingen bitte ich, den in meiner Annonce im letzten Freitag-Blatt gemachten Schreibfehler Frl. „L. Sch w.“ auf Frl. „L. Sch m.“ zu berichtigen. Achtungsvoll R. W.